

II- 4790 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 21.891/20-1b/79

1010 Wien, den 20. Februar 1979

Stubenring 1
Telephon 57 56 55
Neue Tel. Nr. 75 00

2256 IAB

1979-02-20

zu 2282 IJ

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat KOKAIL und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verdacht gesetzwidriger Vorgänge im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Günther WIESINGER

Die anfragestellenden Abgeordneten beziehen sich auf die politischen Auseinandersetzungen der jüngsten Zeit zum Problem der Unvereinbarkeit. Hierbei - so meinen sie - fiel die Aufmerksamkeit unter anderem auf den Abgeordneten Dr. Günther WIESINGER, der als angestellter Arzt der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft tätig, daneben noch Eigentümer und verantwortlicher ärztlicher Leiter zahlreicher Krankenanstalten sei, die mit dem genannten Sozialversicherungsträger Verträge zur Erbringung von Leistungen der Krankenversicherung abgeschlossen haben. Prim. Dr. WIESINGER sei auch Fachgruppenvorsteher der Fachgruppe Wien der Heilbade-, Kur- und Krankenanstalten sowie der Mineralquellenbetriebe.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Fragen gestellt:

1. Werden Sie geeignete Schritte ergreifen, um zu untersuchen, inwieweit die Tätigkeit von Prim. Dr. WIESINGER als Angestellter der Sozialversiche-

- 2 -

rungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Tatsache, daß Dr. WIESINGER als Eigentümer und Inhaber mehrerer Gewerbeberechtigungen für den Betrieb von Ambulatorien mit der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft Verträge abgeschlossen hat, den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht?

2. Ist Ihnen bekannt, ob die Ärztekammer und die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft einvernehmlich eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 4 des Gesamtvertrages erteilt haben?
3. Ist es richtig, daß Dr. WIESINGER als Fachgruppenvorsteher der Bade- und Kuranstalten die Verträge über die Erhöhung der Gebühren für physikalische Leistungen, die in seinen Ambulatorien erbracht werden, mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger abschließt?
4. Ist es richtig, daß Dr. WIESINGER als Angestellter (Kontrollarzt) der Sozialversicherungsanstalt Kenntnis über alle internen vertraglichen Beratungen zur Gestaltung der angestrebten Honorarpolitik hat, aus der er dann in seinen anderen Funktionen einen persönlichen Vorteil zieht?

In Beantwortung dieser Fragen beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zum Punkt 1:

Im Sinne der von den Anfragstellern an mich gerichteten Frage habe ich auf Grund des mir gemäß § 220 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 560/1978,

- 3 -

über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft samt ihren Anstalten und Einrichtungen übertragenen Aufsichtsrechtes untersuchen lassen, ob die Beziehungen zwischen dieser Anstalt und dem Abgeordneten zum Nationalrat Prim.Dr.Günther WIESINGER den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Bezüglich der Person des Abgeordneten Dr.WIESINGER hat der Verwaltungsausschuß der damaligen Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft am 10.10.1960 die Genehmigung zur Einstellung mit 1.1.1961 erteilt. Dr.WIESINGER wurde zum Vertrauensarzt für die Außenstelle Wien-Niederösterreich bestellt. In dem Beschluß ist ausdrücklich auf die Bestimmungen der damals für angestellte Ärzte der Sozialversicherungsträger geltenden Dienstordnung Bezug genommen worden. In einem Aktenvermerk vom "1.1.1961" wird festgehalten, daß das Dienstverhältnis als Begutachtungsarzt bis 31.12.1961 befristet sei, wobei die Zeit bis 31.1.1961 als Dienstverhältnis auf Probe zu gelten habe. Auch hier wird neuerlich festgehalten, daß auf das Dienstverhältnis die Richtlinien für angestellte Ärzte Anwendung zu finden haben. Am 23.11.1961 hat der Verwaltungsausschuß die Genehmigung zur Verlängerung des befristeten Dienstverhältnisses auf unbestimmte Zeit erteilt. Neuerlich wurde aus diesem Anlaß festgehalten, daß auf das Dienstverhältnis die schon erwähnten dienstrechtlichen Bestimmungen sowie das Angestelltengesetz anzuwenden sind. Das Dienstverhältnis zur Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft ist mit Wirkung ab 1.1.1971 gemäß § 22 Abs.1 der DO.B für die angestellten Ärzte und Dentisten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs unkündbar geworden. Nach § 11 Abs.2 dieser Dienstordnung darf der Arzt nicht als Vertrags(Fach)arzt des Versicherungsträgers,

- 4 -

bei dem er angestellt ist, tätig sein. Zwischen der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und Prim.Dr.WIESINGER als Facharzt für interne Medizin bestand allerdings weder in der Vergangenheit noch besteht derzeit ein Vertragsverhältnis zur Erbringung von Leistungen der ärztlichen Hilfe, sodaß diese Bestimmung der Dienstordnung nicht verletzt wurde.

Prim.Dr.WIESINGER ist jedoch nach dem Ergebnis der Erhebungen Inhaber und verantwortlicher ärztlicher Leiter mehrerer Krankenanstalten, in denen auf Grund bestehender Verträge, die noch auf die Zeit vor seinem Eintritt in den Dienst der Sozialversicherung zurückgehen, Leistungen der Krankenversicherung auch für die in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen erbracht werden. Allgemein bestimmt § 11 Abs.3 DO.B, daß die Ausübung einer sonstigen (also außer der im oben zitierten Abs.2 genannten Tätigkeit) auf Erwerb gerichteten Nebenbeschäftigung grundsätzlich untersagt ist; sie darf jedoch in begründeten Ausnahmefällen vom leitenden Angestellten gestattet werden. Die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung konnte im Personalakt Dris.WIESINGER nicht gefunden werden.

Die Nichtbeachtung der zitierten Bestimmung der DO.B ist ein Dienstvergehen; die Dienstvergehen unterliegen einer disziplinarischen Ahndung (§§ 95 ff DO.B). In diesem Zusammenhang darf jedoch angeführt werden, daß die Geltendmachung der disziplinarischen Verantwortlichkeit in den selbständigen Wirkungsbereich der Sozialversicherungsträger fällt und demnach dem aufsichtsbehördlichen Einfluß entzogen ist.

- 5 -

Zu Punkt 2:

Wie schon oben angeführt, besteht zwar ein Vertragsverhältnis zwischen den von Dr. WIESINGER betriebenen Krankenanstalten und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, es besteht jedoch zwischen Dr. WIESINGER und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft kein Vertragsverhältnis in dem Sinn, daß dieser als Facharzt für interne Medizin Leistungen der ärztlichen Hilfe für die Versicherten im Rahmen der Krankenversicherung erbringt. Aus diesem Grund ist auch die Frage nach der einvernehmlichen Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Grund des zwischen der Österreichischen Ärztekammer und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft abgeschlossenen Gesamtvertrages zu verneinen. Es mag in diesem Zusammenhang interessant sein, zu betonen, daß Dr. Günther WIESINGER zunächst Dienstnehmer der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft gewesen ist, die einzig und allein die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu besorgen hatte. Erst die mit 1.1.1974 wirksam gewordene Organisationsänderung hat es mit sich gebracht, daß die damals neu errichtete Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft als Rechtsnachfolgerin der Pensionsversicherungsanstalt auch die Durchführung der Krankenversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen zu besorgen hat. Erst ab diesem Zeitpunkt ist der Dienstgeber des Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Günther WIESINGER auch Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung. Dafür, daß aus diesem Anlaß die Frage der Kompatibilität der Tätigkeit Dris. WIESINGER als Inhaber von Vertragseinrichtungen seines Dienstgebers

- 7 -

seinem Eintritt in den Dienst dieses Versicherungsträgers im Rahmen des chefärztlichen Dienstes mit der Vornahme von Begutachtungen im Bereich der Pensionsversicherung tätig. Die Honorarpolitik falle nicht in seinen Kompetenzbereich, er nehme überdies im Rahmen seiner Tätigkeit als angestellter Arzt weder an internen Beratungen zur Gestaltung der Honorarpolitik teil noch würden ihm die Ergebnisse solcher Beratungen zur Kenntnis gebracht.

Ob und in welchem Umfang die dienstrechtliche Stellung des Prim.Dr.WIESINGER in der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft den Zutritt zu Informationen ermöglicht, die für die unter Punkt 3 angeführten Tarifvereinbarungen Vorteile zu verschaffen geeignet sind, kann von Seiten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung nicht beurteilt werden. Diese Frage ist zweifellos auch unter dem zu Frage 1 angeführten Gesichtspunkt zu betrachten, da die DO.B grundsätzlich die Ausübung einer sonstigen auf Erwerb gerichteten Nebenbeschäftigung untersagt und nur in begründeten Fällen eine Ausnahmegenehmigung durch den leitenden Angestellten erteilt werden kann, wobei sicherlich auch Aspekte der Kompatibilität zu beachten sein würden.

